

Auftrag BestStrom dynamisch

Ja, ich beauftrage die Stadtwerke Dachau (Lieferant) mit der Belieferung mit Strom im Tarif BestStrom dynamisch. Voraussetzung für diesen Tarif ist ein intelligentes Messsystem (iMSys).

☐ BestStrom dynamisch (konventioneller Strom)

☐ BestStrom dynamisch öko (mit persönlichem Öko-Beitrag)

1. Auftraggeber (auch 2 Auftraggeber möglich)

Frau Herr Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum(en)

Firma (mit Angabe der Rechtsform)

Telefon

E-Mail

von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift

X

2. Entnahmestelle

Straße, Hausnummer

Zusatzangabe (Rückgebäude, Stockwerk o.ä.)

Postleitzahl, Ort

7. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum **31.12. des laufenden Kalenderjahres**. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat in Schriftform gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit.

3. Postanschrift, falls abweichend von oben

Frau Herr Vorname

Nachname

Firma (mit Angabe der Rechtsform)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung an die untenstehende Adresse über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können auf Wunsch dazu das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen binnen 14 Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs ohne Berechnung von Entgelt zurückzuzahlen. Hierbei wird dasselbe Zahlungsmittel wie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet, außer es wurde etwas anderes vereinbart. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns den anteiligen Betrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages informiert haben. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf diesem Auftrag, diese Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

4. Aktueller Stromlieferant

Name des aktuellen Stromlieferanten

Kundennummer oder Vertragsnummer des Stromlieferanten

Zählernummer (unbedingt angeben)

Vorjahresverbrauch

kWh

9. Vollmacht und Auftragserteilung

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen Anwendung. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtigt die beiden zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

5. Gewünschter Lieferbeginn wegen (bitte ankreuzen)

☐ Anbieterwechsel

☐ Tarifwechsel

☐ Einzug

Termin Schlüsselübergabe/Anbieterwechsel

Zählerstand bei Anbieter-/ Tarifwechsel oder Einzug

Sonstige Angaben

10. Einwilligung in Werbung per Telefon oder Mail

Ich bin damit einverstanden, dass die SWD mich über Produkte rund um meine Energieversorgung informieren. Dazu dürfen mich die SWD per (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Telefon

☐ Email

kontaktieren. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung meines Vertrages. Ich kann sie jederzeit per Brief oder Email widerrufen.

☐ Ich möchte keine Informationen erhalten

6. Einzugsermächtigung mit SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Dachau (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17ZZZ00000636019), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Dachau auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb

Datum, Unterschrift **Gesamtauftrag**

X

Preisblatt BestStrom dynamisch

Preisstand 01.01.2026

1. Preise

Der Strompreis setzt sich zusammen aus den in nachfolgender Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.5. erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.3 bis 1.10 noch nicht bekannt sind, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

	Arbeitspreis Energie	1.1 Vertriebler Grundpreis	1.2 Vertriebskostenaufschlag
BestStrom dynamisch			
Konventioneller Strom	Wird nach dem jeweiligen Day-Aheadpreis für jede Viertelstunde neu gebildet. Ist der maßgebliche Preis negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Mehr Infos nach Ziffer 2.1	5,99 €/Monat (5,03 €/Monat)	2,99 Cent/kWh (2,51 Cent/kWh)
BestStrom dynamisch öko			
100% regionaler Wasserkraft und persönlichem Ökobeitrag		5,99 €/Monat (5,03 €/Monat)	5,52 Cent/kWh (4,64 Cent/kWh)

Nachfolgende Preisbestandteile gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Dachau und sind exemplarisch für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh. Die jeweiligen Netz- und Messentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen werden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

1.3 Netzentgelte Arbeitspreis	9,56 Cent/kWh (8,03 Cent/kWh)
1.3 Netzentgelte Grundpreis	64,26 €/Jahr (54,00 €/Jahr)
1.4 Messentgelte iMSys bis 6.000 kWh Jahresverbrauch	30,00 €/Jahr (25,21 €/Jahr)
1.4 Messentgelte iMSys zwischen 6.000 und 10.000 kWh Jahresverbrauch	40,00 €/Jahr (33,61 €/Jahr)
1.4 Messentgelte iMSys zwischen 10.000 und 20.000 kWh Jahresverbrauch	50,00 €/Jahr (42,02 €/Jahr)
1.4 Messentgelte iMSys zwischen 20.000 und 50.000 kWh Jahresverbrauch	110 €/Jahr (92,44 €/Jahr)
1.4 Messentgelte iMSys zwischen 50.000 und 100.000 kWh Jahresverbrauch	140 €/Jahr (117,65 €/Jahr)
1.4 Steuerbox	50,00 €/Jahr (42,02 €/Jahr)
1.5 Konzessionsabgabe	1,89 Cent/kWh (1,59 Cent/kWh)
1.6 KWKG-Umlage	0,33 Cent/kWh (0,28 Cent/kWh)
1.7 Aufschlag für besondere Netznutzung (enthält derzeit auch §19-StromNEV-Umlage)	1,85 Cent/kWh (1,56 Cent/kWh)
1.8 Offshore-Netzumlage	0,97 Cent/kWh (0,82 Cent/kWh)
1.9 Wasserstoffumlage	aktuell noch in §19 StromNEV-Umlage eingerechnet
1.10 Stromsteuer	2,44 Cent/kWh (2,05 Cent/kWh)
1.11 Umsatzsteuer derzeit	19%

Bruttopreise fett, Nettopreise in Klammern (Preisstand: 01.01.2026)

2. Entgelt

- 2.1. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu (ist daher variabel i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG) und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Stromlieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter [Transparency Platform \(entsoe.eu\)](https://www.entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 1 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Wenn keine einheitliche Preisfestsetzung erfolgt, z.B. weil die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen, an denen Handelsgeschäfte für die Preiszone Deutschland möglich sind, nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dachau des Fehlens der einheitlichen Preisfestsetzung der von der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse unter EPEX SPOT veröffentlichte Tagesreferenzpreis maßgeblich. Unter Transparency Platform (entsoe.eu) werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird vom Lieferanten unter www.stadtwerke-dachau.de dynamische tarife veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE wird der Lieferant den Kunden über die gleiche Internetseite über die von der Entkopplung betroffenen Zeitintervalle informieren.
- 2.2. Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.1 für die jeweilige Marktllokation angegebenen vertrieblischen Grundpreis sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2. Der Vertriebskostenaufschlag wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag und ggf. die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.
- 2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen 2.3) bis 2.3.7) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen 2.3.4) bis 2.3.6) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen
 - 2.3.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Bei Marktllokationen an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.
 - 2.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
 - 2.3.1.2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
 - 2.3.1.3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
 - 2.3.1.4. Ziffer 2.2.3) lit. 2.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
 - 2.3.1.5. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.2.2.3) lit. 2.3.1.2 bis 2.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
 - 2.3.1.6. Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktllokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktllokationen).
 - 2.3.2. Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lie-

- ferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf. Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Kunde zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligentem Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Der Kunde zahlt zudem die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle, soweit und in der Höhe, wie diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzten Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich, insofern ist der Preis variabel i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG.
- 2.3.3. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
- 2.3.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.
- 2.3.5. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.
- 2.3.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzzulage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzzulage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzzulage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzzulage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzzulage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.
- 2.3.7. Die Stromsteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der

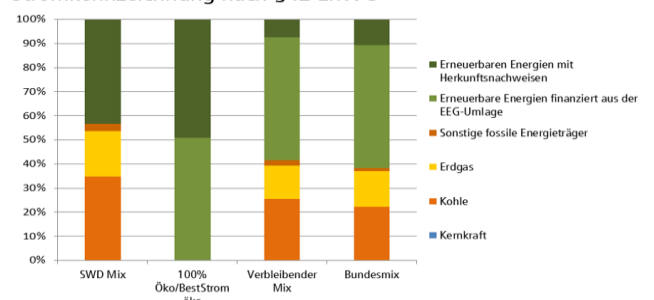
Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend. Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- 2.3.8. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2.1, Ziffern 2.2 2.3.3) und 2.3.7) und 2.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 2.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.11
- 2.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 1.1 sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern 1.3 bis Ziffer 1.10, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.3.8 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 1.11 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.1 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer 2.6 bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer 2.6 erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises, sowie des Vertriebskostenaufschlages nach Ziffer 2.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlages nach dieser Ziffer 2.6 sind nur zum Monatesersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Stromkennzeichnung der Stadtwerke Dachau

Der allgemeine Energiemix setzt sich zusammen aus 43,4% Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen nicht finanziert durch die EEG-Umlage, 0,0% Kernkraft, 34,7% Kohle, 18,9% Erdgas und 3,0% Sonstigen fossilen Energieträgern. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden (Datenbasis 2025). Siehe auch grafische Darstellung. BestStrom öko, WärmeStrom öko, BestStrom Laden und Wohnen, BestStrom Laden und Heizen, LadeStrom und MieterStrom öko setzt sich zusammen aus 50,9% Erneuerbaren Energien, finanziert durch die EEG-Umlage und 49,1% Erneuerbare Energien, nicht gefördert durch die EEG-Umlage. Dabei fällt kein radioaktiver Abfall und kein CO₂ an.

Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG



Grafische Darstellung: Stromkennzeichnung Lieferjahr 2025 der Stadtwerke Dachau

Der verbleibende Mix setzt sich zusammen aus 50,9% Erneuerbaren Energien, finanziert durch die EEG-Umlage, 7,5% Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert durch die EEG-Umlage, 0,0% Kernkraft, 25,5% Kohle, 13,9% Erdgas und 2,2% Sonstigen fossilen Energieträgern. Damit sind 311 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt zusammen aus 50,9% Erneuerbaren Energien, finanziert durch die EEG-Umlage, 10,7% Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert durch die EEG-Umlage, 0,0% Kernkraft, 22,3% Kohle, 14,7% Erdgas und 1,4% Sonstigen fossilen Energieträgern. Damit sind 300 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Die Herkunftsnachweise stammen zu 12,05% aus Finnland, 4,04% aus Frankreich, 16,27% aus Deutschland, 16,19% aus Island, 46,52% aus Norwegen, 1,64% aus Österreich und 1,97% aus Schweden und 1,32% aus Spanien.

Kundeninformation zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Stadtwerke Dachau
Brunngartenstr. 3
85221 Dachau
Telefon: 08131-7009-0
Telefax: 08131-7009-60
Email: info@stadtwerke-dachau.de
Web: www.stadtwerke-dachau.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Dachau steht dem Anschlussnehmer/Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Email datenschutz@stadtwerke-dachau.de oder unter der Postadresse der Stadtwerke mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ zur Verfügung.
3. Die Stadtwerke Dachau verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages, eines Netzanschlusses, eines Contractingvertrages, zur Durchführung von Energiedienstleistungen/Energieberatung (z.B. Energieausweis), ggfs. zur Bereitstellung der Vergünstigungen der Vorteilskarte, bei der Nutzung von Bussen, Bädern und Parkhäusern (insbesondere im Rahmen der Videoüberwachung), bei der Nutzung der Ladesäulen für Elektromobilität, sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).
Die Stadtwerke Dachau verarbeiten personenbezogene Daten in Ausübung öffentl. Gewalt bei der Veranlagung der Gebühren und Herstellungsbeiträge zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, in Verbindung mit den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Dachau (BGS/WAS und BGS/EWS).
Um individuelle oder gruppenspezifische Werbung zu ermöglichen, werden unter Umständen Profile gebildet und genutzt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeiten die Stadtwerke Dachau Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers/Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Kunden ein. Die Stadtwerke Dachau behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer/Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
Weiter werden gegebenenfalls im Unternehmensverbund der Stadtwerke Dachau zu Verwaltungszwecken personenbezogene Daten übermitteln.
4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis, insbesondere gem. Art. 6 DSGVO. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern können sein: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und –dienstleister für die Belieferung und Abrechnung des Vertrages. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von

§60 EnWG. Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen.
Dienstleister zum Betrieb der IT-Infrastruktur zur kundenfreundlichen und effektiven Vertragsdurchführung und -organisation, zum Druck von Abrechnungen und Anschlussnehmer/Kunden- informationsschreiben, sowie zum Vernichten von Akten.
Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Rechnungsprüfungsämter).
Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos.
Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen, wobei wir Sie vor der beabsichtigten Übermittlung in Kenntnis setzen.
Im Rahmen der Nutzung Ihrer Vorteilskarte geben wir Ihre Daten an unser Tochterunternehmen DachauCityCom weiter, um die kostenlose Nutzung des City W-LAN Dachau zur Verfügung stellen zu können.

5. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages (und weiterer Verträge siehe 3.) und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Dachau an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Ob eine Nutzungsberechtigung nach Vertragsende nicht mehr besteht, wird regelmäßig überprüft und bei Wegfall der Berechtigung die Daten nicht mehr verwendet.
6. Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Dachau Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
7. Der Anschlussnehmer/Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Dachau widersprechen, dies gilt auch für den Fall der Email-Werbung an Anschlussnehmer/Kunden auf Basis des § 7 III UWG; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Dachau erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
8. Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich ist das

Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach
Telefon: 0049 (0) 981 53 1300
Telefax: 0049 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich ist der

Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Telefon: 0049 (0) 89 2126720
Telefax: 0049 (0) 89 21267250
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Ist der Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3. Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 4 des Auftragsformulars), wird der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3 b) des beigefügten **Preisblatts** in Rechnung.
- 2.4. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.7. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Ablesung durch Kunden / Nachprüfung der Messeinrichtung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 4 des Auftragsformulars), hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder

durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

- 3.3. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Abrechnung / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen

- 4.1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Die Abrechnung wird nach seiner Wahl in elektronischer oder in Papierform erstellt.
- 4.2. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 4.3. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 19). Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
 - 5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt.

- 5.4. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB: Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 6.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem Durchschnittspreis des Vormonats oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem voraussichtlich zu zahlenden Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 6.4. Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 4 des Auftragsformulars), kann der Lieferant, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6.5. Die folgenden Ziffern 6.6 bis 6.10 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:
- 6.6. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 6.7. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.8. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.7 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 6.9. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 6.10. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur

durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden, der Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unrechtmäßigen Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Ist der Kunde ein Haushaltskunde (Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, vgl. § 3 Nr. 57 EnWG), ist der Lieferant gemäß § 41f EnWG berechtigt, die Lieferung bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
- 9.3. Ist der Kunde kein Haushaltskunde (vgl. § 3 Nr. 57 EnWG), ist der Lieferant bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe der auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Zwölftels des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um den Mindestbetrag nach Satz 1 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außenspernungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach

tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- 9.5.1. im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer
- 9.5.2. im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 oder 9.3, jeweils Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in den Fällen der Ziffern 9.2, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.6. Die folgenden Ziffern 9.7 bis 9.8 gelten nicht für Verbraucher i. S.v. § 13 BGB:
- 9.7. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.
- 9.8. Ist der Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Schufa insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10. Haftung

- 10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- 10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben und die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des

Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht und der Lieferant dort keine Belieferung oder nur zu anderen Konditionen anbietet wie bisher. In diesem Fall unterbreitet der Lieferant dem Kunden für die neue Abnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und ein intelligentes Messsystem an der zukünftigen Entnahmestelle installiert ist.

12. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

14. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 15.3. Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter www.stadtwerke-dachau.de eingesehen werden. Der Lieferant wird Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere wird der Lieferant dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

16. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

- 16.1. Energieversorgungsunternehmen (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie

Strom Lieferbedingungen

in Verbindung mit einem dynamischen Tarif

betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Dachau Brunngrabenstr. 3, 85221 Dachau, Tel. 08131/7009-0, Fax 08131/7009-929, Email info@stadtwerke-dachau.de.

- 16.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

- 16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 16.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

17. **Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB)**

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Dachau. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19. **Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen**

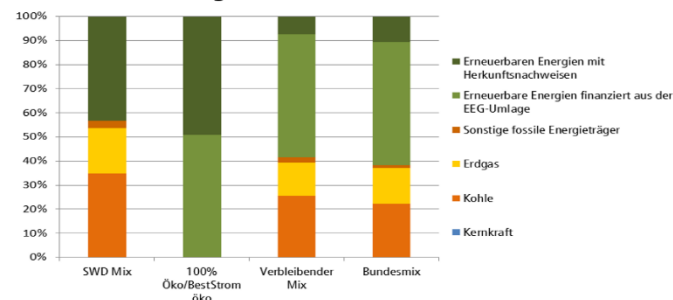
Mahnung	3,00 € umsatzsteuerfrei
2. Mahnung	3,00 € umsatzsteuerfrei
Androhung Versorgungssperre	3,00 € umsatzsteuerfrei
Ankündigung Versorgungseinstellung	3,00 € umsatzsteuerfrei
Unterbrechung der Versorgung	es gelten die Kosten des

Wiederherstellung der Versorgung jeweiligen Netzbetreibers

20. **Schlussbestimmungen**

- 20.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stromkennzeichnung nach §42 EnWG



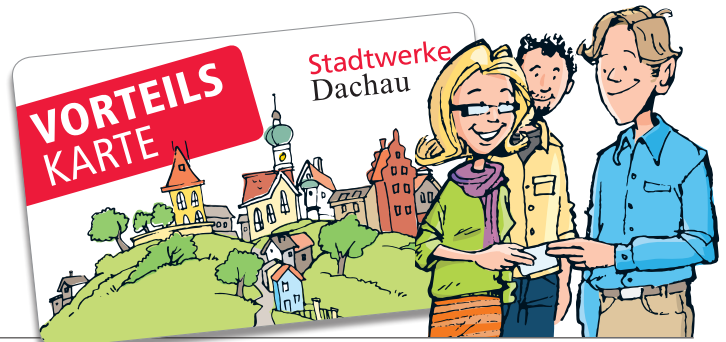
Ihre Vorteilskarte mit vielen Pluspunkten

Kunden, die unsere Tarife BestStrom, Wärmestrom oder VarioWärme (Erdgas) nutzen, können doppelt Vorteile genießen: mit der **kostenlosen** Vorteilskarte der Stadtwerke Dachau. Wer diese Karte besitzt, erhält

- 5 Freieintritte pro Jahr in die Dachauer Bäder
- 30 % Nachlass auf alle weiteren Eintritte in die Bäder sowie auf Saison- und Jahreskarten
- 5 Freieinfahrten pro Jahr in die Dachauer Parkhäuser Am Unteren Markt und in der Altstadt
- Vergünstigtes Laden an den Stromtankstellen der Stadtwerke Dachau
- 60 % Nachlass auf die Erstellung von Energieausweisen für selbstgenutzte Einfamilienhäuser
- 5 Euro Nachlass pro Monat in Verbindung mit einem Vertrag bei der Dachau CityCom und Buchung des Endgeräte-Servicepakets (Miet-Router)

Einfach dieses Formular ausfüllen und senden an:
Stadtwerke Dachau, Brunngartenstr. 3, 85221 Dachau
Per Fax: 081 31/7009-929
Gerne auch per E-Mail:
kundenservice@stadtwerke-dachau.de

Die Vorteilskarte behält Gültigkeit bis 2029 bzw. solange ein gültiger Liefervertrag für BestStrom, Wärmestrom oder VarioWärme besteht.



Antrag für die Vorteilskarte

- ☐ **Ja**, ich bin **BestStrom**- bzw. **VarioWärme**-Kunde der Stadtwerke Dachau und beantrage die **kostenlose** Vorteilskarte.
- ☐ **Ja**, ich bin **E-Auto**-Besitzer. Bitte schalten Sie mir die Funktion zum vergünstigten Laden an den SWD-Stromtankstellen frei. **(Achtung: Diese Funktion ist kostenpflichtig.)**

1 Antragsteller

Frau Herr Vorname(n)

Nachname(n)

Geburtsdatum

Firma (mit Angabe der Rechtsform)

Kundennummer (falls vorhanden)

Telefon tagsüber

E-Mail

2 Postanschrift

Frau Herr Vorname(n)

Nachname(n)

Firma (mit Angabe der Rechtsform)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

3 Einzugsermächtigung mit SEPA Lastschriftmandat für die Vorteilskarte

Aufgrund der SEPA-Vorschriften dürfen wir Ihre Kontodaten nicht vom Antrag zur Strom- und/oder Erdgasversorgung übernehmen. Bitte füllen Sie die Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat auch für die Vorteilskarte aus. Dies ist Voraussetzung für die Erstellung. Keine Sorge, die Karte ist für Sie kostenlos – wir benötigen die Abbuchungsvollmacht lediglich zur Abbuchung von Leistungen, die über die Freikontingente hinausgehen oder für die Nutzung der Ladefunktion anfallen.

Ich ermächtige die Stadtwerke Dachau, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Dachau auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift



4 Laufzeit

Die Vorteilskarte bleibt für die Laufzeit mind. eines Energieliefervertrages mit den Stadtwerken Dachau gültig. Die Karte ist nach Beendigung aller Lieferungen und/oder Verträge zurückzugeben.

Datum, Unterschrift



Allgemeine Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Dachau Vorteilskarte (SWD-VK-ANB)

1. Die Stadtwerke Dachau (SWD) geben an ihre Kunden auf Antrag eine Kundenkarte – Vorteilskarte aus.
2. Der Inhaber der Vorteilskarte erkennt diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zum Gebrauch der Vorteilskarte durch seine Unterschrift auf dem Antrag auf Ausstellung einer Vorteilskarte bzw. durch Bestätigung im Rahmen der Online-Beauftragung auf www.stadtwerke-dachau.de als verbindlich an. Die Vorteilskarte verbleibt im Eigentum der SWD.
3. Die Karte kann unter folgenden Voraussetzungen von letztverbrauchenden Privatkunden beantragt werden:
 - a. Der Kunde ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Ausgenommen sind Erbengemeinschaften und Wohneigentumsgemeinschaften.
 - b. Der Kunde hat einen auf seinen Namen lautenden Strom- und/oder Erdgasliefervertrag in den Sonderverträgen BestStrom oder VarioWärme mit den SWD abgeschlossen.
 - c. Der Kunde teilt den SWD alle für die Kartenerstellung notwendigen Daten mit.
4. Die Vorteilskarte ist innerhalb des eigenen Haushalts übertragbar und gewährt dem Inhaber, seinem in einer Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner und dessen im Haushalt lebenden Kinder Zugang zu verschiedenen Vergünstigungen. Derzeit sind dies:
 - a. Jährlich 5 Freieinfahrten in das Altstadtparkhaus und das Parkhaus am Unteren Markt in Dachau bis zum 31.12.2029.
 - b. Jährlich 5 Freieintritte in die Dachauer Bäder (Hallenbad und Freibad).
 - c. 30% Nachlass auf alle weiteren Bädereintritte sowie Saison- und Jahreskarten der Bäder.
 - d. 60% Nachlass auf die Erstellung eines Energieausweises für selbstgenutzte Einfamilienhäuser.
5. Vergünstigungen gemäß Ziffer 4 a, die nicht bis zum 31.12.2029 in Anspruch genommen worden sind, verfallen. Ebenso Vergünstigungen nach Ziffer 4 b, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres verbraucht werden. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Restguthabens bzw. übriger Freikontingente. Eine Übertragung von Guthaben oder Freikontingenten ist ausgeschlossen.
6. Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies den SWD durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt gegen eine Gebühr von 10 €.
7. Der Kunde kann die Vorteilskarte jederzeit an die SWD zurückgeben. Damit erlöschen sämtliche Rechte aus der Vorteilskarte.
8. Die SWD können jederzeit aus wichtigem Grund die Rechte aus der Vorteilskarte entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Voraussetzung nach Ziffer 3 wegfällt, wenn das Vorteilskarten-Programm eingestellt wird, wenn dem Kunden Hausverbot in einer Einrichtung erteilt wurde, in der die Vorteilskarte genutzt werden kann (vgl. Ziffer 4) oder bei missbräuchlicher Nutzung der Karte. Mit deren Entzug ist die Vorteilskarte unverzüglich an die SWD zurückzugeben und es erlöschen sämtliche Rechte aus der Vorteilskarte.
9. Die SWD behalten sich vor, das Leistungsspektrum jederzeit zu ändern, zu erweitern oder zu verringern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
10. Die SWD sind berechtigt, diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Durch Weiterbenutzung der Karte erkennen die Kunden diese Änderungen an.
11. Die SWD sind für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur an auftragsverarbeitende Unternehmen gemäß Art. 28 DSGVO, die uns bei unseren Leistungen unterstützen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.stadtwerke-dachau.de/datenschutzerklaerung.html>
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dachau.
13. Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen oder eine künftig aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleiben Geltung und Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. In diesem Falle werden die Vertragspartner die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung an die untenstehende Adresse über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können auf Wunsch dazu das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen binnen 14 Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs ohne Berechnung von Entgelt zurückzuzahlen. Hierbei wird dasselbe Zahlungsmittel wie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet, außer, es wurde etwas anderes vereinbart. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns den anteiligen Betrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages informiert haben.

Widerruf – nur im Bedarfsfall einsenden

Ich/ wir habe(n) den Stadtwerken Dachau, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau einen Auftrag zur Belieferung mit den nachstehend angekreuzten Produkten erteilt. Diesen Auftrag widerrufe(n) ich/ wir.

- ☐ **BestStrom**
☐ **WärmeStrom**
☐ **LadeStrom**

1. Auftraggeber (auch 2 Auftraggeber möglich)

Frau	Herr	Vorname(n)
☐	☐	
Nachname(n)		Geburtsdatum
Firma (mit Angabe der Rechtsform)		
Handelsregister-Nummer (nur für Gewerbe)		
Telefon tagsüber		
E-Mail		

Kündigung eines ggf. bestehenden Vertrages.

Datum und Unterschrift

X

2. Entnahmestelle

Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Zählernummer	Haushalt	Gewerbe
	☐	☐

3. Postanschrift, falls abweichend von oben

Frau	Herr	Vorname
☐	☐	
Nachname		
Firma (mit Angabe der Rechtsform)		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		

4. Ursprünglichen Auftrag erteilt am